



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum  
Ländlicher Raum  
Rheinhesse-Nahe-  
Hunsrück

# Projektbezogene Untersuchung (PU)

zur Vorbereitung eines Verfahrens nach dem Flurbereinigungsgesetz



Rimsberg

Landkreis Birkenfeld

Verbandsgemeinde Birkenfeld

**Erstellt: 12/21 bis 10/22**

Der Abteilungsleiter

gez.

Nick

Die Sachgebietsleiterin

gez.

Dr. Seis

Der Sachgebietsleiter

gez.

Knebel

## Gliederung

<b>I.</b>	<b>Bestandsaufnahme</b> .....	<b>4</b>
1.	Räumliche Einordnung.....	4
1.1.	Verkehr.....	5
1.2.	Demographische Situation.....	5
1.3.	Nutzung.....	5
1.4.	Sozialstruktur.....	6
1.5.	Qualität des Liegenschaftskatasters.....	6
1.6.	Vorhandene Planungen.....	7
1.7.	Durchgeführte Bodenordnungsmaßnahmen.....	8
1.8.	Bodennutzung in Rimsberg.....	8
1.9.	Oberflächengestalt.....	9
1.10.	Bodenerosion.....	9
1.11.	Die natürliche Ertragsfähigkeit.....	10
1.12.	Kauf- und Pachtpreise.....	11
1.13.	Geologie.....	11
2.	Landwirtschaft.....	12
2.1.	Struktur der landwirtschaftlichen Unternehmen.....	12
2.1.1.	Größenstruktur der Betriebe.....	13
2.1.2.	Altersstruktur der Betriebsleiter.....	13
2.1.3.	Pachtflächen.....	13
2.1.4.	Tierhaltung.....	13
2.2.	Flurstruktur.....	13
3.	Forstwirtschaft.....	14
4.	Naturschutz und Landespflege, Schutzgebiete.....	16
4.1.	Nationale Schutzgebiete.....	16
4.2.	Europäische Schutzgebiete Natura 2000.....	16
4.3.	Gesetzlich geschützte Biotopverbund.....	16
4.4.	Kurzbeschreibung von Natur und Landschaft.....	18
4.5.	Wasserwirtschaft - Wasserschutzgebiete.....	19
4.6.	Altlasten.....	20
<b>II.</b>	<b>Entwicklungs- und Planungsziele</b> .....	<b>21</b>
1.	Ziele der Landesentwicklung und vom Regionalen Raumordnungsplan.....	21
2.	Agrarstrukturelle Entwicklungsziele.....	22
3.	Planungsziele Wald.....	23
3.1.	Waldflurbereinigung.....	23
3.2.	Wirtschaftliche Nutzung des Waldes.....	23
4.	Planungsziele Naturschutz und Landespflege.....	25
5.	Regionale und kommunale Vorhaben.....	27
<b>III.</b>	<b>Vorschläge für Maßnahmen der Landentwicklung</b> .....	<b>28</b>
1.	Notwendigkeit, Zeitpunkt und Verfahrensart.....	28
2.	Zweckmäßige Abgrenzung des Verfahrensgebietes.....	28

---

<b>IV.</b>	<b>Kosten und Finanzierung .....</b>	<b>29</b>
1.	Voraussichtlich entstehende Ausführungskosten .....	29
2.	Finanzierung .....	30
3.	Bewertung der Kosten-Nutzen-Relation der geplanten Investitionen.....	30
<b>V.</b>	<b>Anlagen.....</b>	<b>32</b>
<b>VI.</b>	<b>Quellenverzeichnis .....</b>	<b>32</b>
<b>VII.</b>	<b>Tabellenverzeichnis .....</b>	<b>32</b>
<b>VIII.</b>	<b>Abbildungsverzeichnis.....</b>	<b>32</b>
<b>IX.</b>	<b>Kartenverzeichnis .....</b>	<b>32</b>

## Ausgangssituation

### Vorwort – Anlass und Zweck der Untersuchung

Die Ortsgemeinde Rimsberg hat, nach erfolgter Information durch das DLR im Jahre 2010, die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens in Rimsberg beim DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück beantragt.

## I. Bestandsaufnahme

### 1. Räumliche Einordnung

Rimsberg liegt im Landkreis Birkenfeld, ca. 5 km entfernt von der Kreisstadt Birkenfeld. Politisch gehört Rimsberg zur Verbandsgemeinde Birkenfeld. Das Untersuchungsgebiet gehört zur ILE-Region LAG Erbeskopf. Das LILE Erbeskopf sieht Landwirtschaft- und Forstwirtschaft als bedeutende Bestandteile der regionalen Wirtschaft an, die wertvolle Kulturlandschaftspflege leisten. Bedarfe werden im Bereich der Bodenordnung und des Wirtschaftswegebauens gesehen.



Karte 1 Untersuchungsgebiet

Nach Einstufung des regionalen Raumordnungsplanes (RROP) Rheinhessen-Nahe liegt die Ortsgemeinde im strukturschwachen ländlichen Raum. Der RROP weist für Rimsberg ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft aus. Ferner Vorbehaltsgebiet für Erholung und Tourismus, den regionalen Biotopverbund und für die Landwirtschaft.

## 1.1. Verkehr

Überregionale Hauptverkehrsachse ist die nördlich von Rimsberg verlaufende Bundesstraße 41. Bahnanschluss an die Linie Bingen-Saarbrücken hat Rimsberg in der nahe gelegenen Kreisstadt Birkenfeld. Durch den Ort führt die L 172, die von der B 41 ausgehend in das Nahetal nach Nohren führt. Bei Reichenbach mündet die L 172 in die L 176. Autobahnanschluss besteht bei Birkenfeld an die A 62.

Derzeit wird die L 172 im Bereich der Ortslage ausgebaut. In Zuge des Straßenbaues erfolgt auch ein Glasfaserausbau.



Abbildung 1 Ausbau L 172

## 1.2. Demographische Situation

Rimsberg hat rd. 115 Einwohner (Stand 31.05.2021). Trotz der Nähe zur Kreisstadt Birkenfeld erfolgten in den vergangenen Jahrzehnten keine nennenswerten Veränderungen in der Bevölkerungszahl, bzw. ein moderates Absinken (1970 gab es 126 Einwohner). Nachfragen nach Wohnbauflächen konnte in der Vergangenheit entsprochen werden. Der Anteil der unter 20-jährigen liegt bei 24%, der 20- bis 64-jährigen bei 52% und der über 65jährigen bei 24%. Rimsberg liegt hier auf dem Niveau vergleichbarer Gemeinden.

Die Bevölkerungsdichte liegt mit 36,8 Einwohner je Quadratkilometer auf sehr niedrigem Niveau.

## 1.3. Nutzung

Die Baugebiete sind als Mischgebiete ausgewiesen.

Bis auf wenige gewerbliche Einzelunternehmer, die in der Regel mit familieneigenen Arbeitskräften wirtschaften, sind keine Gewerbebetriebe in Rimsberg vorhanden. Entsprechend fehlt auch die Ausweisung von Gewerbeflächen.

---

## 1.4. Sozialstruktur

In Rimsberg gibt es zwei aktive Vereine, die Freiwillige Feuerwehr und die Kirchengemeinschaft. Es werden in Regeljahren mehrere Dorffeste gefeiert, insbesondere das Feuerwehrfest zum 1. Mai, die Kirmes, der Martinsumzug und eine Weihnachtsfeier.

Ein Gemeindehaus dient u.a. den gemeindlichen oder festlichen Veranstaltungen. Ferner gibt es einen Kinderspielplatz. Ein Jugendraum sei in Planung.

## 1.5. Qualität des Liegenschaftskatasters

In der Ortslage sind einige neuere Grenzbestimmungen und Teilungsvermessungen um die 2000er Jahre erfolgt. Die Straßenschlussvermessung in Folge des innerörtlichen Ausbaues der L 172 ist nach Mitteilung des LBM vom 08.04.2022 bereits vergeben.

Das Kataster der von der L 172 nach Schmißberg verlaufenden K 9, entstammt einer Straßenschlussvermessung von 1974.

Die Genauigkeitsstufen im geplanten Flurbereinigungsgebiet sind insgesamt sehr gemischt. Mit Ausnahme der Flur 2 von Rimsberg und Flur 1 von Dienstweiler, das sind die bislang nicht flurbereinigten Privatwaldbereiche, ist das Verfahrensgebiet größtenteils koordiniert.

Vergleiche zwischen Luftbildern und der Liegenschaftskarte haben ergeben, dass es im Außenbereich in mehreren Fällen größere Abweichungen gibt.

*(Quelle: Stellungnahme des Vermessungs- und Katasteramtes Rheinhessen-Nahe vom 05.07.2022, FL74788/2019)*

## 1.6. Vorhandene Planungen

Rimsberg ist in der Dorferneuerung, ein Dorferneuerungskonzept wurde bislang jedoch noch nicht erstellt. Maßnahmen, die im Rahmen der Dorferneuerung ausgeführt wurden, basierten bislang auf Vorschlägen aus der Gemeinde.

Rechtswirksam ist der Flächennutzungsplan „FNP2018“ der Verbandsgemeinde Birkenfeld. Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist derzeit in Aufstellung. Für Rimsberg ist als Änderung die Ausweisung einer rd. 14,18 ha großen Sonderfläche zur Realisierung einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage vorgesehen. Die Planungsfläche liegt am östlichen Gemarkungsrand, nordwestlich der Siedlung Vogelsbüsch.



Karte 2 Projektionsfläche für Fortschreibung FLNP Rimsberg- Fotovoltaik

Ob eine Realisierung möglich ist, müssen noch weitere Untersuchungen und Planungen zeigen.

Es gibt den rechtskräftigen Bebauungsplan „Hinter dem Backofen“. Die Bauplätze sind weitestgehend bebaut. Derzeit plant die Gemeinde eine Neuausweisung eines Baugebietes südlich der L 172 nach Osten angrenzend an das Baugebiet „Hinter dem Backofen“.

## Anhörung Träger öffentlicher Belange nach § 5 FlurbG

Die Anhörung der betroffenen Träger öffentlicher Belange (TÖB) erfolgte mit Schreiben vom 09.03.2022. Mit gleichem Datum wurden auch die nach Naturschutzrecht anerkannten Vereine beteiligt.

Unter Bezug auf § 5 Abs. 2 und 3 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) wurden alle um eine Stellungnahme innerhalb eines Monats zum geplanten Flurbereinigungsverfahren gebeten.

Von den nach Naturschutzrecht anerkannten Vereinen haben die Landes-Aktions-Gemeinschaft (LAG), der Landesjagdverband, der NABU und die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald geantwortet. Angeregt wurde im Bereich des Privatwaldes den Wegebau in wassergebundener Bauweise herzurichten und Gewässerrandstreifen entlang des Manzenbaches zu erhalten bzw. soweit möglich eine Gewässerschutzzone auszuweisen.

Auf der sogenannten Köngeswiese mit Orchideenvorkommen (Knabenkraut) sollte auf einer Teilfläche von 0,15 ha eine Schutzfläche ausgewiesen werden.

Die wenig sachliche Stellungnahme des Landesjagdverbandes wird, nach Rücksprache mit der dortigen Naturschutzreferentin, nicht weiter berücksichtigt.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind an den jeweiligen Abschnitten dieser PU eingearbeitet.

### 1.7. Durchgeführte Bodenordnungsmaßnahmen

In der Gemarkung Rimsberg fand im Jahr 1959 (Besitzübergang) ein Zusammenlegungsverfahren statt.

### 1.8. Bodennutzung in Rimsberg

Tabelle 1 Nutzungenarten der Gemarkung Rimsberg

Nutzungsart	Fläche in ha
Landwirtschaftlich genutzte Fläche	195
<i>Acker</i>	145
<i>Grünland</i>	50
Waldfläche	100
Wasserfläche	1
Siedlungs- und Verkehrsfläche	22
Sonstige Fläche	2
<b>Gemarkung Rimsberg insgesamt</b>	<b>320</b>

Quelle: Statistisches Landesamt RLP

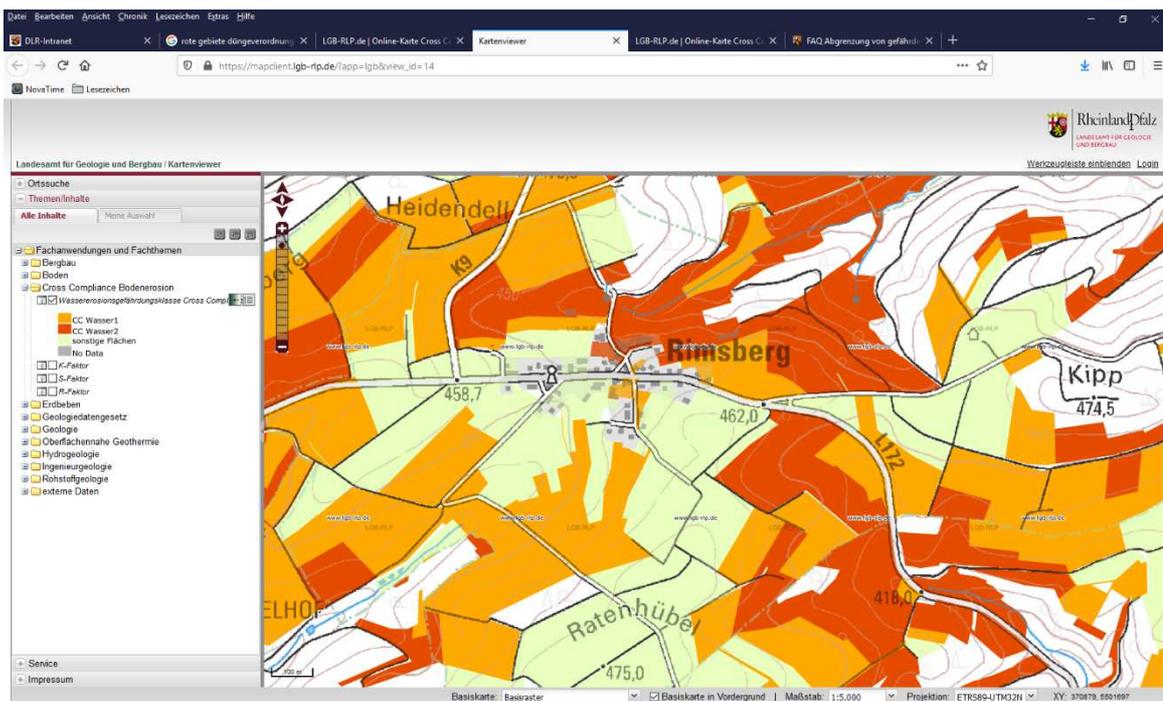
## 1.9. Oberflächengestalt

Tabelle 2 Tabellarische Darstellung der Hängigkeit in den Hauptnutzungsarten

Oberflächengestalt	Acker in %	Grünland in %
eben	40	20
geneigt	50	75
hängig	10	5
steil		

## 1.10. Bodenerosion

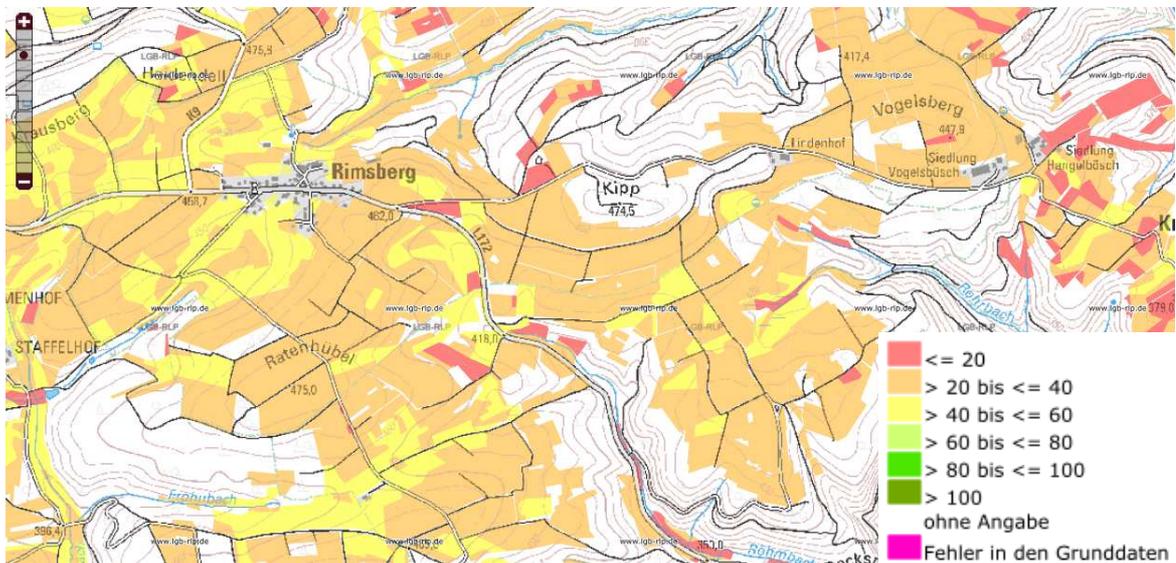
Die Landbewirtschaftung hat die Bodenfruchtbarkeit und die Leistungsfähigkeit des Bodens nachhaltig zu sichern (§11 BBodSchG). Die potenzielle Erosionsgefährdung ist aufgrund der Hängigkeit der Böden relativ hoch. Daher ist es auch nicht verwunderlich, dass große Teile der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Erosionskataster CCw1 und CCw2 eingestuft sind. Die meisten erosionsgefährdeten Flächen der Stufe CCw2 befinden sich im Dauergrünland. Kritischer Block im Ackerbereich sind die Flächen westlich der K 9 und nördlich der L 172.



Karte 3 Erosionskataster

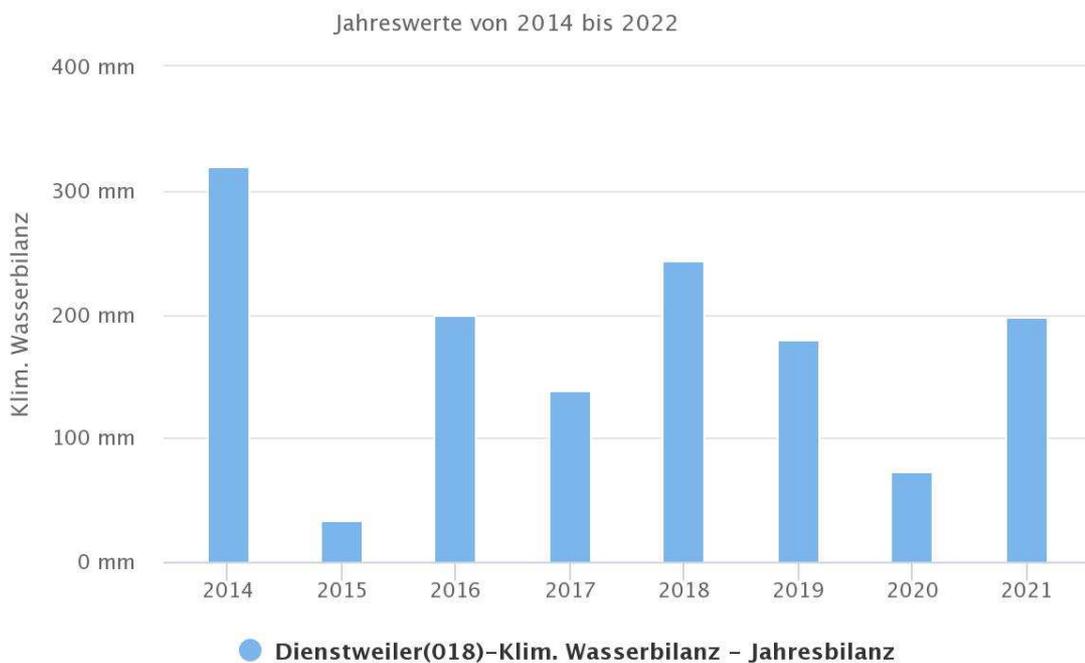
Im Zuge der Neuordnung ist darauf zu achten, dass insbesondere in den Ackerlagen die Bewirtschaftung quer zur Hangneigung erfolgen kann, dass pfluglose Bewirtschaftungssysteme präferiert werden und dass in erosionsgefährdeten Lagen Querstrukturen (Graswege oder Bewuchsstreifen), als Bremsriegel quer zur Hangneigung angelegt werden.

### 1.11. Die natürliche Ertragsfähigkeit



Karte 4 Bodengüte

Die Ertragsfähigkeit ist aufgrund der unterschiedlichen Bodengüte stark variierend. Gute Ackerlagen sind die Bereiche südlich und westlich der Ortslage. Böden von minderer Qualität liegen insbesondere für den Bereich Vogelsberg vor. Die Ertragsfähigkeit wird zudem von der Wasserversorgung maßgeblich bestimmt. Daten liegen aus der Wetterstation Dienstweiler vor. Danach ist die klimatische Wasserbilanz, das ist die Differenz zwischen der Niederschlagssumme und der potentiellen Verdunstungssumme, im gut positiven Bereich.



Quelle: Agrarmeteorologie Rheinland-Pfalz

Tabelle 3 Daten aus der Datensammlung der OFD (1988)

Ha-Wert	1043
Bereinigte Ertragsmesszahl	34
Jahreswärme	7,1°C
Jahresniederschläge	820 mm
Höhenlage:	370-470 m, im Mittel 445 m ü.NN.

Die Klimadaten der Datensammlung aus 1988 sind nur noch eingeschränkt anwendbar, da diese sich in den letzten Jahren veränderten. Die für Rimsberg am nächsten gelegene Wetterstation Dienstweiler, weist bei den Temperaturen ein Mittel der letzten Jahre von 8,9°C aus, was einer Steigerung von +1,4°C gegenüber dem langjährigen Mittel entspricht. Bei den Niederschlägen wird ein Minus von 141 mm gegenüber dem langjährigen Mittel angegeben, wobei Dienstweiler mit einem Durchschnitt der letzten 8 Jahre von 843 mm, noch über dem s.Zt. für Rimsberg ermittelten Wert liegt. Die Veränderungen des Klimas sind zudem auch in einer Häufung der Sommertage (>25°C) festzustellen. Diese haben sich ausgehend von den 60er und 70er Jahren des letzten Jahrhunderts bis heute von knapp 23 über 26 im Jahr 2000 auf aktuell 28 Tage pro Jahr erhöht.

## 1.12. Kauf- und Pachtpreise

Nach der digitalen Übersicht über die Bodenrichtwerte für Rheinland-Pfalz (Bo-RiWe Stichtag 01.01.2022) betragen die Kaufpreise für Ackerland 0,60 €/m<sup>2</sup>, für Grünland 0,55 €/m<sup>2</sup> und 0,30 €/m<sup>2</sup> für Wald.

Diese Kaufpreise sind auch in den umliegend angrenzenden Gemeinden gegeben. Lediglich für Birkenfeld, das im Westen angrenzt, liegt das Niveau deutlich höher. Hier weist die Kaufpreissammlung 1,10 €/m<sup>2</sup> bis 1,20 €/m<sup>2</sup> aus.

Für Wohnbauflächen in Rimsberg werden 33 €/m<sup>2</sup> ausgewiesen.

Das Pachtpreinsniveau vor Ort ist als moderat zu bezeichnen, es wurden Preise von 50 €/ha bis 80 €/ha genannt.

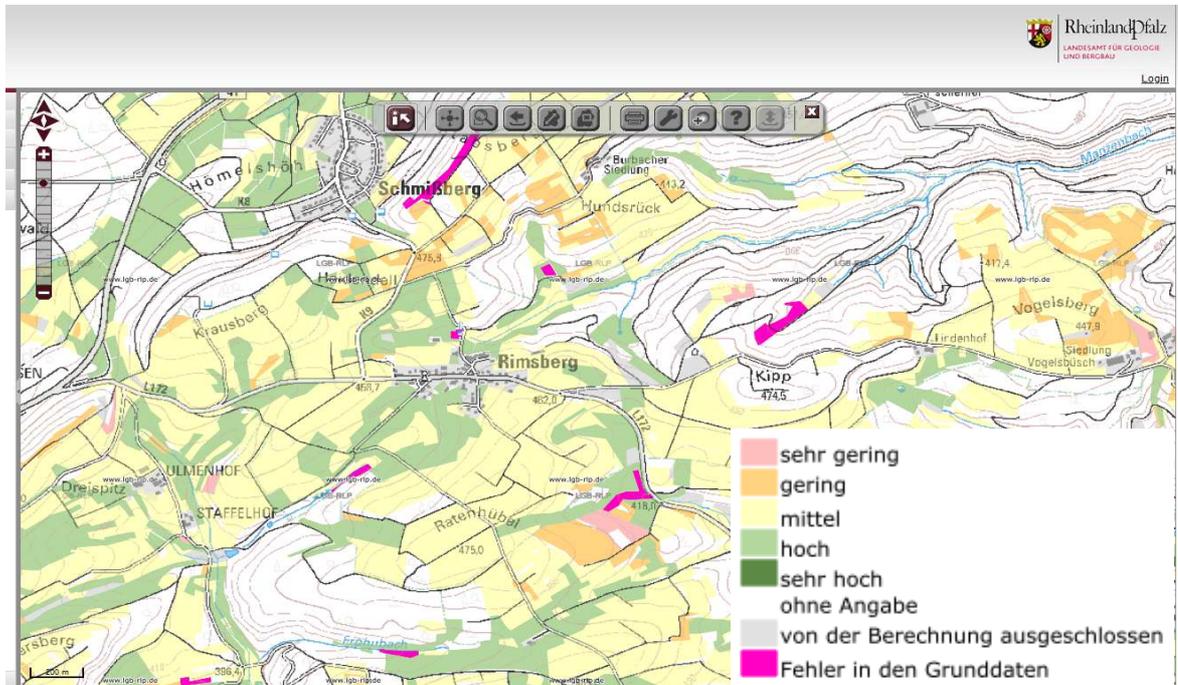
## 1.13. Geologie

Den Untergrund des Planungsgebietes bilden im Wesentlichen magmatische Festgesteine der sogenannten Grenzlagerdecken des Rotliegend, im Talgrund auch sandig-lehmige Talauersedimente.

Die Talauersedimente weisen in der Regel eine vergleichsweise geringe bis sehr geringe Tragfähigkeit und zum Teil hohe Verformbarkeit auf. In den Talauen sind grundsätzlich oberflächennahe Grundwasserstände anzunehmen.

Überwiegend kommen im Untersuchungsgebiet Braunerden aus lössarmen, grusführendem Schluff vor. In den Tälern finden sich vor allem Gleye aus lössarmem, grusführendem Kolluvialschluff über sehr tiefem Schuttlehm sowie Kolluvisole aus lössarmem, grusführendem Kolluvialschluff über Schuttlehm. Die Böden besitzen eine mittlere bis hohe nutzbare Feldkapazität, sind mittelgründig und verfügen über sehr unterschiedliches Ertragspotenzial.

Quelle: (Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau vom 27.04.2022)



Karte 5 Ertragsfähigkeit

## 2. Landwirtschaft

Die einzelbetrieblichen Erhebungen erfolgten im Juli 2021.

### 2.1. Struktur der landwirtschaftlichen Unternehmen

Befragt wurden insgesamt 8 Landwirte, die rd. 97 % der LN in Rimsberg bewirtschaften. Neben Rimsberg wirtschaften die Betriebe vornehmlich noch in den Nachbargemarkungen. Die Betriebe haben teilweise schon Nutzflächen untereinander getauscht

Auffallend hoch, mit 5 von 8 Betrieben, ist der Anteil der Bio-Betriebe in Rimsberg. Die nach biologischen Grundsätzen wirtschaftenden Betriebe bearbeiten knapp die Hälfte der Gemarkungsfläche, überwiegend Grünland. Vier Biobetriebe sind reine Grünlandbetriebe, einer gemischt, jedoch mit überwiegendem Grünlandanteil in Rimsberg. In der Gemarkung befinden sich die meisten Bioflächen im Osten, Bereich Vogelsbüsch.

Die meisten konventionellen Betriebe sind mit Grünlandflächen in EULLa-Programmen, ein Betrieb zudem mit dem Ackerbau im Programm „Vielfältige Fruchtfolge“. Wintergerste, Triticale, Winterweizen und Raps sind die Leitkulturen des Ackerbaues.

### 2.1.1. Größenstruktur der Betriebe

Zwei Betriebe bewirtschaften mehr als 100 ha, vier Betriebe liegen zwischen 25 und 75 ha Betriebsfläche und die übrigen unter 20 ha. Die größeren Betriebe gaben alle an, noch in geringem Maße Flächen aufstocken zu wollen. Ein Betrieb wird demnächst aufgeben. Die Flächennachfrage übersteigt das mittelfristig sich ergebende Angebot.

### 2.1.2. Altersstruktur der Betriebsleiter

Die Betriebsleiter sind durchschnittlich 54 Jahren alt, ein Altersunterschied zwischen Haupt- und Nebenerwerb ist kaum gegeben.

Eine gesicherte Hofnachfolge ist nur bei wenigen Betrieben gegeben. Es ist mittelfristig, also in 10 bis 20 Jahren, mit einem größeren Strukturwandel in Rimsberg zu rechnen.

### 2.1.3. Pachtflächen

In der Gemarkung Rimsberg beträgt der Anteil der Pachtflächen rd. 25 v. H. an der LN und liegt damit auf sehr niedrigem Niveau. Sowohl Haupt- als auch Nebenerwerbsbetriebe haben sehr hohen Eigenlandanteil. In Rheinland-Pfalz liegt die Pachtquote bei rd. 65%, in vergleichbaren Realteilungsgebieten sogar bei über 80%. Bezogen auf die Gesamtfläche der Betriebe, insbesondere die größeren wirtschaften über mehrere Gemarkungen hinweg, liegt der Pachtflächenanteil bei 65%.

### 2.1.4. Tierhaltung

In den Betrieben werden rd. 170 Kühe, meist Mutterkühe, 230 Rinder und 25 Pferde gehalten.

Der Viehbesatz ist mit 0,9 GV/ha landwirtschaftlicher Nutzfläche gering. Bezogen auf die Futterfläche liegt der Viehbesatz bei 1,4 RGV/ha. Dies ist ein Indiz, dass zumindest in einigen Betrieben intensive Grünlandwirtschaft betrieben wird.

## 2.2. Flurstruktur

Tabelle 4 Flurstruktur

Schlaglänge im Durchschnitt:	250 m	von 100 m bis 400 m
Durchschnittl. Schlaggröße	3 ha	

Bereits in der ersten Zusammenlegung gab es eine gute Arrondierung, insbesondere der drei am Wirtschaftsweg nach Kronweiler liegenden Siedlungen. Die ermittelte durchschnittliche Schlaggröße liegt bei den Haupteerwerbsbetrieben mit 3,2

ha etwas höher als bei den Nebenerwerbsbetrieben, die bei 2,75 ha liegen. Die Schlaggrößen variieren von 0,1 ha bis 8,2 ha.

Die Schläge sind zum Teil unwirtschaftlich geformt und vielfach von den Katastergrenzen abweichend. In Teilbereichen der Gemarkung sind Erschließungswege nicht katastriert und laufen über die Eigentumsflächen der privaten Flächeneigentümer. Das Hauptwegenetz ist bituminös befestigt und ausreichend. Es liegt jedoch nur in einer Ausbaubreite von 4 Metern, davon 3 Meter befestigt, vor. Wegebreite und Unterbau genügen künftigen Ansprüchen nicht. Es sollte, sofern ein Ausbau derzeit nicht geplant ist, darauf geachtet werden, dass für künftige Ausbau- oder Sanierungsvorhaben an den Wegen, die Wegetrasse im Zuge eines Bodenordnungsverfahrens um 1 m breiter ausgewiesen wird. Im Bereich der Schotterwege ist das Wegenetz gut.

Kleinere Ergänzungen sind noch erforderlich. Wegeaufhebungen begrenzen sich überwiegend auf die Aufhebung von Erdwegen. Teilweise auch von Wegen, die noch im Kataster verzeichnet, in der Örtlichkeit hingegen nicht mehr vorhanden sind.

### 3. Forstwirtschaft

Die größeren und auch bewirtschafteten Waldgebiete sind im Eigentum der Gemeinden Rimsberg, Nohen, Schmißberg und der Kirche. Borkenkäferkalamität ist Ursache für großflächige Abholzung von Fichten im Gemeindewald von Rimsberg.



Abbildung 2 Gemeindewald Rimsberg

In der Gemarkung Rimsberg befindet sich rund 118 ha Wald, davon etwa 25 ha Privatwald. Es handelt sich bei den Privatwaldflächen um augenscheinlich kaum genutzten und schlecht erschlossenen Wald, überwiegend Laubwald, vereinzelt aber auch Nadelhölzer. Letztere sind wie im o.a. Gemeindewald, vielfach vom Borkenkäfer befallen bzw. diesem zum Opfer geworden.

Nachstehend einige Bilder vom Zustand des Privatwaldes.

Abbildung 3 Privatwald Rimsberg



Der Privatwald wird auch als Erbenwald bezeichnet. Bereits aus der Namensgebung ergibt sich der Ursprung für die Kleinteiligkeit der Parzellen. Meist befinden sich nur eine oder wenige Einzelparzellen im Eigentum eines Eigentümers. Die Parzellen sind vielfach unter 10 m breit und erstrecken sich, überwiegend steil abfallend, auf einer Länge von 180 m bis 220 m Richtung Manzenbachtal. Über die Höhe verläuft ein Erdweg, der derzeit durch einige quer liegende Bäume nicht befahrbar ist. Zudem wäre auch eine Aufweitung des Weges durch Rücknahme des weg begleitenden Bewuchses erforderlich, um die Befahrbarkeit herzustellen. Ein Erdweg umrahmt am unteren Ende den Privatwaldbereich, im Norden verläuft dieser parallel des Manzenbaches, dann weiter im Osten höhenniveaugleich um den Privatwald herum und endet wieder nach Westen verlaufend, an der Grenze zum Gemeindewald von Rimsberg. Der Weg verläuft auf seiner gesamten Länge auf Privateigentum und zerschneidet die Privatwaldparzellen im unteren Drittel. Eine Verbindung zu dem auf der Höhe verlaufenden Weg fehlt ebenso, wie ein mittlerer Weg in den Steilhangbereichen, die wegen der Hanglänge nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand vom oberen oder unteren Weg genutzt werden können.

## 4. Naturschutz und Landespflege, Schutzgebiete

### 4.1. Nationale Schutzgebiete

Alle Informationen zu Schutzgebieten wurden beim Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz<sup>1</sup> (LANIS) abgefragt. Der Südosten des Planungsgebietes einschließlich des Bereiches „Kipp“ und dem Lindenhof liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Obere Nahe“ (LSG-7134-011) Die östliche Verfahrensgrenze um den Vogelsberg grenzt direkt an das Landschaftsschutzgebiet an. Im Nordosten liegt der Manzenbach mit bachbegleitender Uferbestockung, sowie das nördlich angrenzende Grünland (insgesamt nur ca. 0,2 ha) innerhalb des LSG. Der Schutzzweck des LSG gemäß § 3 der Verordnung vom 26.09.1996<sup>2</sup> umfasst insbesondere den Erhalt und die Entwicklung der Flusslandschaft des oberen Nahetals und seiner Seitentäler, insbesondere der Fließgewässer und daran angrenzenden Au- und Hangbereichen.

Es liegen keine weiteren nationalen Schutzgebiete innerhalb des Planungsgebietes.

### 4.2. Europäische Schutzgebiete Natura 2000

Es liegen keine Natura 2000-Gebiete innerhalb des Planungsgebietes. Nächstgelegenes FFH-Gebiet ist das FFH-Gebiet „Obere Nahe“ (FFH-7000-092). Der geringste Abstand zur Verfahrensgrenze beträgt ca. 530 m. Das Vogelschutzgebiet Baumholder (VSG-700-033) befindet sich ca. 3 km östlich des Verfahrensgebietes.

### 4.3. Gesetzlich geschützte Biotope und Biotopverbund

Die landesweite Biotopkartierung hat nach § 30 BNatschG bzw. § 15 LNatschG geschützte Biotope innerhalb des Verfahrensgebietes erfasst Tabelle 5. Es handelt sich insbesondere um Bachläufe sowie Nass- und Feuchtstrukturen in quelligen Bereichen des Offenlandes sowie entlang des Manzenbaches und seinen Quellzuflüssen.

---

<sup>1</sup> [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php), letzte Abfrage am 13.09.2022

<sup>2</sup> Kreisverwaltung Birkenfeld 1996: Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Obere Nahe“ Landkreis Birkenfeld vom 26. September 1996 (RVO-7134-19960926T120000) 26.09.1996.

Tabelle 5: Im Planungsgebiet gelegene, von der landesweiten Biotopkartierung erfasst gesetzl. geschützte Biotope des §30 BNatschG

Objektname	Kurzname	Langname	Objektbezeichnung
GB-6309-0157-2010	yFM4	Quellbach	Quellbach östl. Staffelhof
GB-6309-3073-2021	yEC1	Nass- und Feuchtwiese	Feuchtwiese nordöstl. Rimsberg
GB-6309-1475-2010	yFM4	Quellbach	Quellbäche sw. Fischerhof",
GB-6309-1453-2010(")	yFM6	Mittelgebirgsbach	Manzenbach südöstl. Fischerhof
GB-6309-3081-2010	zAC5	Bachbegleitender Erlenwald	Bachbegleitender Erlenwald nordöstl. Kipp
GB-6309-3145-2010	yEE3	Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland	Feuchtgrünlandbrache nordöstl. Kipp
GB-6309-3147-2010	yEC1	Nass- und Feuchtwiese	Feuchtwiese nördl. Kipp

Darüber hinaus befinden sich mehrere als FFH-Lebensraumtyp 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen erfasste Grünlandbestände im Planungsgebiet (Tabelle 6). Nach Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 01. März 2022 sind diese mageren Flachland-Mähwiesen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG ebenfalls gesetzlich geschützt (§30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG).

Tabelle 6: Von der landesweiten Biotopkartierung als FFH-Lebensraumtyp 6510 erfasstes Grünland.

Objektname	Kurzname	Langname	Objektbezeichnung
BT-6309-0159-2010	xED1	Magerwiese	Magerwiese östlich Staffelhof (südwestl. Rimsberg)
BT-6309-1477-2010	xED1	Magerwiese	Magerwiese 400 m sw. Fischerhof 2
BT-6309-1481-2010	xEE4	Brachgefallenes Magergrünland	Magergrünlandbrache südl. Fischerhof

Weitere von der landesweiten Biotopkartierung erfasste, naturschutzfachlich wertvolle Biotope ohne gesetzlichen Schutzstatus befinden sich südwestlich („Baumhecke östlich Staffelhof (südwestl. Rimsberg)“) und südöstlich („Feldgehölz südl.

Lindenhof“ (BT-6309-1321-2010)) von Rimsberg wobei das letztgenannte Feldgehölz auf der Verfahrensgrenze liegt. Südlich des Manzenbachs liegt der „Erbenwald“, ein Buchenwald („Buchenwald sw. Fischerhof“, BT-6309-1479-2010, FFH-LRT 9119), der Teil des ausgedehnten Biotopkomplexes „Schwollbachtal mit Seitentälern und Hochfläche (StÜbPL Fischerhof) zw. Kronweiler und Niederbrombach“ (BK-6309-0001-2013) ist. Die südwestlich von Rimsberg gelegenen Hecken und Magerwiesen sind Teil des Biotopkomplexes „Staffelbachtal mit Nebentälern zw. Rimsberg und Dienstweiler“ (BK-6309-0049-2010). Der Biotopkomplex Feuchtgrünland nordöstl. Rimsberg (BK-6309-0025-2010) überlagert sich mit den o.g. gesetzlich geschützten Biotopen entlang des Manzenbachs. Drei westlich der Hofmannswiese liegenden Fischteiche sind nicht durch die landesweite Biotopkartierung erfasst, wurden jedoch von der Kreisverwaltung des Landkreises Birkenfeld zu Zwecken der Renaturierung erworben. Der „im Potzenorth“ gelegene Zufluss ist unterirdisch verrohrt.

#### 4.4. Kurzbeschreibung von Natur und Landschaft

Das Planungsgebiet liegt im Naturraum „Saar-Nahe-Bergland“, ein „vielgestaltiges Berg- und Hügelland mit einem Mosaik von Wald und Offenland“<sup>3</sup>. Landschaftsraum ist die „Birkenfelder Platte“, ein etwa 450 bis 500 m ü.NN gelegenes Hochplateau. Die Ortslage Rimsberg befindet sich auf einer Anhöhe. Die Ortslage umgibt landwirtschaftlich genutztes Grün- und Ackerland, welches sich insbesondere im Nordwesten und Osten als strukturarm darstellt. An die landwirtschaftlich genutzten Flächen schließen sich Waldbereiche an, wobei der mittlere Bereich des Planungsgebietes im Osten von Rimsberg durch Wald charakterisiert ist. Naturschutzfachlich hochwertig sind insbesondere das Manzenbachtal sowie die umgebenden Zuflüsse im Osten des Planungsgebietes. Im Offenland gelegene Bereiche sind umgeben von bachbegleitenden Hochstaudenfluren verzahnt mit Nass und Feuchtgrünland, vereinzelt auch Feuchtgebüsch.



Abbildung 4 Blick von Süden auf den Manzenbach

<sup>3</sup> [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/landschaften\\_rlp/grosslandschaft.php?gl\\_nr=19](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/landschaften_rlp/grosslandschaft.php?gl_nr=19), letzte Abfrage am 19.09.2022.

Im Bereich von extensiv beweidetem Grünland sind die Bachränder überwiegend unbestockt, im Wald überwiegt eine naturnahe Uferbestockung mit Erlen. Das Grünland ist durch die extensive Weide- und Mahdnutzung z.T. artenreich ausgeprägt, die genaue Beurteilung einer möglichen Schutzwürdigkeit ist jedoch im Rahmen einer vor der ersten Mahd durchgeführten Biotoptypenkartierung vorzunehmen. Im Gebiet "Im Breites" gibt es für Flur 9 Parz. 27 (1710 m<sup>2</sup>) sowie eventuell die Parz. 22 (1229 m<sup>2</sup>) Hinweise auf Orchideenvorkommen (Knabenkraut). (Stellungnahme Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz und Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.). Nur vereinzelt finden sich Einzelbäume und Gehölzstrukturen als wertgebende Elemente in der ausgedehnten Agrarlandschaft im Westen und Osten. Im Wald ist der östlich von Rimsberg gelegene Buchenwald besonders hervorzuheben (vgl. Kapitel 4.3). Der ca. 8,5 ha große Bestand („Erbenwald“) zeichnet sich durch eine, durch die kleinparzellige Bewirtschaftung bedingte, heterogene Altersstruktur sowie einen hohen Anteil an stehendem und liegendem Totholz aus. Im Westen des Erbenwaldes befindet sich ein Schwarzstorch-Horst.

#### **4.5. Wasserwirtschaft - Wasserschutzgebiete**

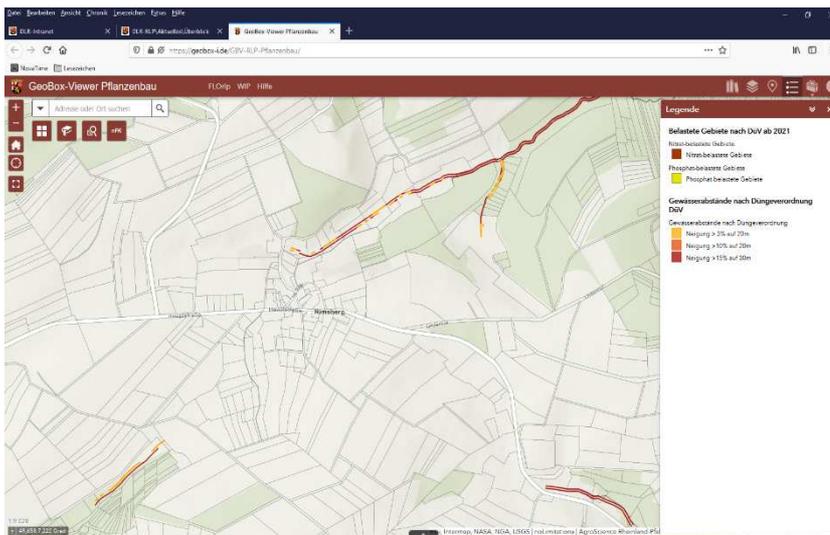
Innerhalb des Planungsgebietes sind keine Wasserschutzgebiete ausgewiesen.

Folgende Oberflächengewässer, alle Gewässer dritter Ordnung, werden berührt bzw. tangiert:

Der Manzenbach, der Bach am Lindenhof (Talfloß), ein namenloser Zufluss zum Manzenbach (Götzgraben) und namenlose Zuläufe zum Lindenhof.

Im Zuge der Vorarbeiten zu dieser PU bzw. vorbereitend für ein auf die PU folgendes Flurbereinigungsverfahren, wurde bereits ein Fachbeitrag Wasserwirtschaft aufgestellt. Dort sind die wasserwirtschaftlichen Defizite aufgezeigt und es werden spezifische Maßnahmen vorgeschlagen.

Düngeverordnung (§ 5) und Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (§ 4a) regeln Abstände bei Düngung und Pflanzenschutz zu Gewässern 1., 2. und 3. Ordnung. Die Darstellung der betroffenen Gewässer erfolgt auf dem Geobox-Viewer der landwirtschaftlichen Beratungsstellen ([www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de)). Nachfolgend die Darstellung für die Gemarkung Rimsberg. Die von den Abstandsregeln betroffenen Gewässer sind ausnahmslos im Bereich von angrenzendem Dauergrünland bzw. Holzungen. Die derzeitige Nutzung lässt mit Blick auf die Abstandsregeln keine Änderung erwarten und dürfte für die Bodenordnung und eine eventuelle Neuordnung der Flächen unproblematisch sein.



Ebenfalls auf dem Geobox-Viewer abrufbar ist die Darstellung der belasteten Gebiete nach Düngerverordnung. Hier gibt es, wie aus nebenstehender Abbildung ersichtlich ist, in Rimsberg keine Gebietskulisse.

### 4.6. Altlasten

Im vorgesehenen Flurbereinigungsgebiet bzw. im angrenzenden Nahbereich sind folgende Altablagerungen kartiert:

Lfd. Nr.	Ablagerungsstelle	Registrierungsnummer	Flur - Parzellen
1	Rimsberg, Auf dem Wäldchen 1	134 02 070-202/000-00	2 - 3/1
2	Rimsberg, Auf dem Wäldchen 2	134 02 070-202/000-00	2 – 70/2
3	Ehem. BW Standortübungsplatz II Idar-Oberstein	134 02 057-003/000-00	3 - 27/1, 27/2

## II. Entwicklungs- und Planungsziele

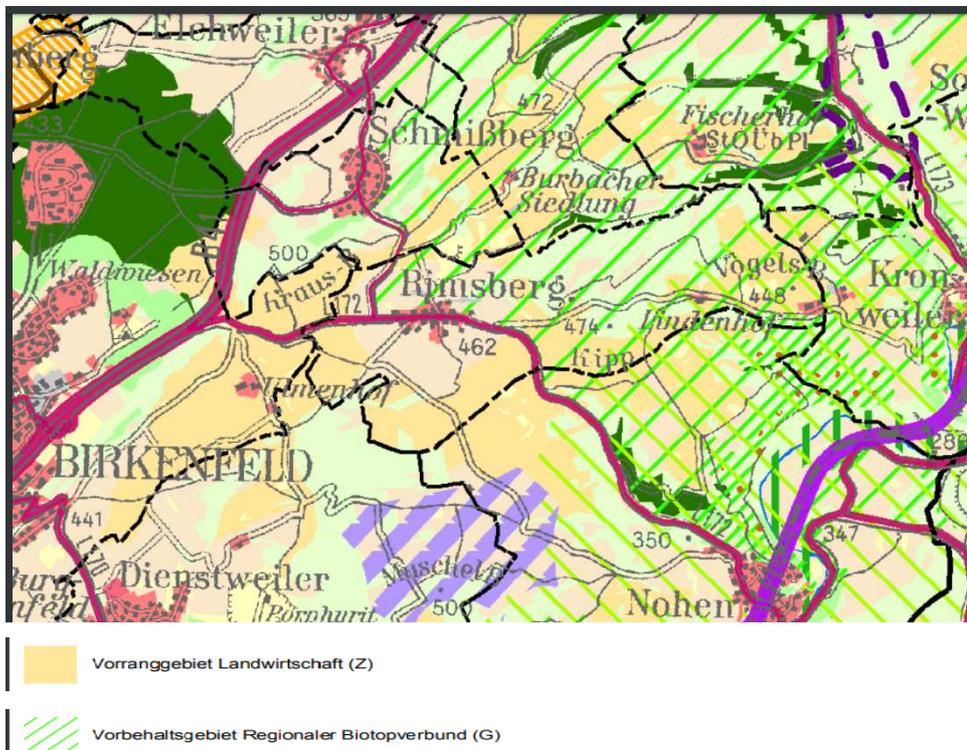
### 1. Ziele der Landesentwicklung und vom Regionalen Raumordnungsplan

Nach dem Landesentwicklungsprogramm vom 14.10.2008 (LEP IV) sollen die ländlichen Räume als eigenständige Lebens- und Wirtschaftsräume unter Wahrung der landschaftstypischen Eigenarten, insbesondere der Kulturlandschaften, weiterentwickelt werden.

Für das Planungsgebiet gilt der Regionale Raumordnungsplan Rheinhessen-Nahe aus dem Jahr 2014 in der Fassung der zweiten Teilfortschreibung vom 19.04.2022. Die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft, der Umweltsituation, des Tourismus, sowie der allgemeinen Lebens- und Arbeitsbedingungen wird angestrebt (Quelle: ROP Rheinhessen-Nahe). Für Rimsberg wird dort eine gleich bleibende Bevölkerungszahl (Prognosemodell 2017 bis 2030) prognostiziert, gleichzeitig ein geringer Bedarf an zusätzlichem Wohnraum und Neubauf Flächen.

Im Bereich des geplanten Flurbereinigungsverfahrens sind ein Vorranggebiet für die Landwirtschaft und ein Vorbehaltsgebiet für den regionalen Biotopverbund ausgewiesen.

Karte 6 Auszug aus der Karte des ROP Rheinhessen-Nahe



Die für die landwirtschaftliche Bodennutzung besonders geeigneten Gebiete sollen der nachhaltigen Produktion von Nahrungsmitteln zur Versorgung der Bevölkerung dienen und langfristig gesichert werden. Die landwirtschaftliche Nutzung soll dar-

---

über hinaus der Erhaltung und Entwicklung einer vielfältigen Kulturlandschaft dienen und damit andere Nutzungsansprüche an die Landwirtschaft, insbesondere Arten- und Biotopschutz, Landschaftsbild und Erholung unterstützen. (ROP S. 61ff)

## 2. Agrarstrukturelle Entwicklungsziele

Ziel der Agrarpolitik ist der Erhalt, bzw. die Entwicklung von leistungs- und wettbewerbsfähigen, marktorientierten und nachhaltig umweltgerecht wirtschaftenden Betrieben der Landwirtschaft.

In Vorranggebieten für die Landwirtschaft hat die nachhaltige landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen. Es sind dort nur Maßnahmen und Vorhaben zulässig, die auf Dauer mit der landwirtschaftlichen Nutzung vereinbar sind. In den Bachauen soll die Grünlandwirtschaft als standortgerechte Nutzung beibehalten werden. Auf den Grenzertragsflächen der Mittelgebirge soll zudem die Landschaft im Wesentlichen offen gehalten werden. (ROP S. 61ff)

Wesentliches Instrument zur Strukturverbesserung ist hier die ländliche Bodenordnung. Dabei sind die „Leitlinien – Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung in Rheinland-Pfalz“ besonders zu berücksichtigen.

Zielgrößen nach den Leitlinien sind Schläge von ca. 10 ha, und Schlaglängen von 400 - 600 m. Die vorhandenen Schlaggrößen von durchschnittlich 3 ha liegen bereits auf gutem Niveau, jedoch unter den vorgenannten Zielgrößen. Neben den Bewirtschaftungshindernissen führt die Schlagbildung aus einer Summe von mehreren Flächen und insbesondere von Teilflächen von Flurstücken vielfach zu mit Fehlern behafteten Grundstücksverzeichnissen, die im Rahmen der Agrarförderung Anlass zu Beanstandungen geben.

Die vorhandene Wegeerschließung in der Feldlage ist als gut zu bezeichnen. Vereinzelt sind noch Ergänzungen im Wegenetz bzw. im Ausbau erforderlich. Die Überführung der auf Privateigentum laufenden Wege in Gemeindeeigentum sollte im Verfahren geregelt werden. Zudem wird vorgeschlagen im Süden der Ortsgemeinde einen Ortsrandweg anzulegen.

### 3. Planungsziele Wald

Der Wald genießt in der breiten Bevölkerung einen hohen Stellenwert für den Klimaschutz durch seine CO<sub>2</sub>-Bindung, als Schutzgut zum Erhalt der gewohnten Lebensumgebung, als Erholungsgebiet und Frischluftzelle für den Naherholungssuchenden, aber auch für den mit der forstlichen Nutzung des Waldes verbundenen Bewirtschafter, als Arbeitsplatz und Wirtschaftszweig.

Nach Untersuchungen aus dem Jahr 2012 sind, um auch zukünftigen Generationen den Wald zu sichern, der naturnahe Waldbau, der Waldumbau und Pflegeeingriffe die beste Anpassungsstrategie an den Klimawandel. Erforderliche Anpassungsstrategien können nur vom wirtschaftenden Eigentümer umgesetzt werden, der hierzu aber eine ausreichende Waldstruktur benötigt.

#### 3.1. Waldflurbereinigung

Ziel der Flurbereinigung ist die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft, sowie die Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung (§ 1 FlurbG). Aufgabe der Flurbereinigung ist es, Maßnahmen zu treffen, welche die Grundlage der Wirtschaftsbetriebe verbessern, den Arbeitsaufwand vermindern und die Bewirtschaftung erleichtern. Dies kann erreicht werden durch eine Neueinteilung zersplitterten oder unwirtschaftlich geformten Grundbesitzes, durch die Schaffung von Wegen und gemeinschaftlichen Anlagen und Bodenverbessernde, landschaftsgestaltende Maßnahmen. Die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes geschieht unter Berücksichtigung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten, der allgemeinen Landeskultur, der Landentwicklung und dem Wohl der Allgemeinheit (§ 37 FlurbG).

#### 3.2. Wirtschaftliche Nutzung des Waldes

Die wirtschaftliche Nutzung des Waldes durch Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, ist vorrangiges Ziel vieler Privateigentümer. Bodenordnung führt regelmäßig zu einer Aktivierung des Bodenmarktes. Bisher nicht, oder wenig genutzte Flächen wandern zu potenziellen Bewirtschaftern.

Diese Veränderung bewirkt zwangsläufig auch eine Bündelung des Holzangebotes und ermöglicht es dem Bewirtschafter größere Holzabnehmer als Geschäftspartner zu gewinnen oder seine Verhandlungsposition zu verbessern. Größere Holzmengen mit einem breiten Sortiment lassen nach Auffassung von Fachleuten<sup>1,2</sup> einen um rd. 5 €/Fm höheren Holzerlös erzielen.

Fehlende Ortskenntnis, aber auch steigende Entfremdung der oftmals beruflich bedingt, abgewanderten Jugend bewirken ein Umdenken von der bisherigen Holznutzung in Eigenleistung, hin zu maschinellen Lösungen durch Holzeinschlag- und Holzrückeunternehmen. Die geplanten Verbesserungen der Erschließung lassen künftig kürzere Rückewege und damit verbunden auch geringere Rückekosten erwarten, die nach Erschließungszustand und Rückeaufwand zwischen 2 €/Fm und 4 €/Fm angenommen werden können. Zu beachten ist die naturschutzrechtliche Sensibilität im Privatwald, insbesondere das Vorkommen des Schwarzstorches in Rimsberg. Hierzu gibt es folgende Empfehlungen:

- Fernhaltung von Störungen im Horstumfeld (etwa 300 m) im Zeitraum von Anfang März bis Ende August, in der Zeit auch keine Brennholzwerbung;
- Erhaltung des Gebietscharakters und der Waldstruktur in unmittelbarer Horstnähe;
- Erhalten von stehendem Totholz im direkten Horstumfeld als Ruheplatz;
- Sperren von Waldwegen, die in unmittelbarer Nähe zum Horst verlaufen, im Zeitraum von Anfang März bis Ende August

Waldarbeiten sind auf die Schonzeiten zu verlegen. Zudem wird vorgeschlagen einen Teilbereich von ca. 300 m um den Horst gänzlich von der forstlichen auszunehmen und als Naturschutzwald in öffentliche Hand zu überführen.

Die Zusammenlegung von Waldgrundstücken verringert die Entfernung zwischen einzelnen Parzellen. Zudem wird mit Verbesserung des Wegenetzes eine schnellere Erreichbarkeit der Waldflächen gewährleistet. Wegebaumaßnahmen sind im Privatwald die Aufweitung und Verbesserung der Befahrbarkeit, des vorhandenen talseitigen Erdweges der parallel des Manzenbaches verläuft und die Überführung dieses Weges ins Eigentum der Ortsgemeinde.



Abbildung 5 talseitiger Erdweg im Privatwald

Ein Ausbau als Rückeweg wird als ausreichend erachtet. Die Wegebaumaßnahmen können im Zuge der geplanten Flurbereinigung noch variiert werden. Die Festlegung des Wegeausbaues erfolgt dann im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft und den Gemeinden.

Eine weitere Verdichtung des Wegenetzes ist über einen Ausbau des Rückewegenetzes in Abhängigkeit der Abfindungsgestaltung kaum erforderlich. Bei dem über den Höhenrücken verlaufenden Weg würde eine Freistellung und an einer Stelle eine Profilierung zur Regulierung des Wasserabflusses ausreichen, um eine innere Erschließung zu gewährleisten.

Die Verbesserungen für das Grundeigentum gliedern sich in Verbesserung des Liegenschaftskatasters, eine Verringerung des Verwaltungsaufwandes für das Grundbuch und eine Verbesserung der Rechtssicherheit durch die Legitimation der Eigentümer und die Steigerung der Eigentumsklarheit. Nach BMS Consult (2012) führt die Verbesserung der Eigentumsklarheit zu einen Wertschöpfungsansatz von jährlich 75 €/ha.

Im Rahmen einer Flurbereinigung kann der Bodenverkehr durch die Möglichkeiten des Landverzichtes nach § 52 FlurbG erleichtert werden. Hier sind Einsparungen für die Eigentümer von 300 €/ha möglich.

#### 4. Planungsziele Naturschutz und Landespflege

Aufgrund der naturschutzrechtlichen Vorgaben, der Auswertung vorhandener Datengrundlagen, Stellungnahmen der Naturschutzbehörden und anerkannter Verbände sowie der eigenen Einschätzung im Gelände werden für das Planungsgebiet die folgenden landespflegerischen Zielvorstellungen formuliert:

- Grundsätzlich sind in Flurbereinigungsverfahren die Vorgaben der Eingriffsregelung zu berücksichtigen. Dabei sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft grundsätzlich zu vermeiden unvermeidbare Beeinträchtigungen zu minimieren und auszugleichen oder zu ersetzen (§15 BNatschG). Die artenschutzrechtlichen Vorgaben (§44 und 45 BNatschG) sind einzuhalten und die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000 (Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 des BNatschG) ist nachzuweisen. Der aktuelle Ausgleichsbedarf durch wegfallende Wege liegt aktuell bei 8148 m<sup>2</sup>, dies entspricht laut Kompensationsverordnung (Stand 2021) einem Wertpunktdefizit von schätzungsweise 73.332 Wertpunkten. In der Maßnahmenkarte zur PU sind mögliche Kompensationsflächen exemplarisch dargestellt. Dabei handelt es sich um eine vorläufige Planung. Zur exakten Wertpunkt- und Flächenermittlung wie auch der endgültigen Festsetzung der Ausgleichsflächen ist die flächendeckende Biotoptypenkartierung im Rahmen der landespflegerischen Bestandsaufnahme sowie die endgültige Maßnahmenplanung abzuwarten.
- Im Planungsgebiet vorhandene, gesetzlich geschützte Biotope sind als Zwangspunkte der Planung zu erhalten. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass sich die Kulisse der gesetzlich geschützten Biotope durch die im Rahmen der landespflegerischen Bestandsaufnahme durchgeführten Biotoptypenkartierungen verändern und ggf. erweitern kann. Für das Planungsgebiet ist dies insbesondere durch die seit dem 01. März 2022 nach §30 BNatschG geschützten mageren Flachland-Mähwiesen (FFH-LRT 6510) möglich.
- Wertgebende Strukturelemente wie Gehölze und Einzelbäume insbesondere im Bereich des ohnehin strukturarmen Grün- und Ackerlandes sind aus artenschutzfachlichen Gründen grundsätzlich zu erhalten (vgl. hierzu auch die Stellungnahme des Landesjagdverbandes Rheinland-Pfalz vom 22.03.2022).
- Der landschaftsprägende Bereich des Manzenbachtals sowie die im LSG „Obere Nahe“ gelegene Bereiche des Verfahrensgebietes dürfen in Ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit nicht nachteilig verändert werden.
- Grundsätzlich ist eine Aufwertung der Gewässerränder, Extensivierung von Quell/Sumpfbereichen insbesondere im Südwesten von Rimsberg notwendig (vgl. auch Fachbeitrag Wasserwirtschaft, BGHplan 2021). Der Zulauf der renaturierten Fischteiche im Bereich „im Potzenorth“ ist z.T. unterirdisch verrohrt und sollte aus Gründen des Gewässerschutzes und der Biotopvernetzung freigelegt und renaturiert werden.

- 
- Die hangzügigen bzw. quelligen Bereiche nordwestlich von Rimsberg sollten westlich der K9 aus der ackerbaulichen Nutzung genommen werden und in eine extensive Grünlandnutzung überführt werden. Die bereits mit feuchten Hochstaudenfluren bestockten Bereiche „In der Ellenwiese“ sollten durch angepasste Nutzung gesichert und entwickelt werden.
  - Die insgesamt hochwertigen, naturnahen Uferbereiche des Manzenbachs sind zu erhalten. Eine Aufwertung ist im Bereich der Bornwiese durch Einbringung standorttypischer Gehölzstrukturen (Weiden/Schwarzerlen) und Entwicklung eines naturnahen Ufergehölzsaumes möglich. Es sind, soweit möglich Gewässerrandstreifen auszuweisen, beispielsweise durch die Aktion Blau. Es besteht hier grundsätzlich auch das Interesse zum Flächenkauf durch den Landkreis z.B. durch das Projekt „Bänder des Lebens“.
  - Die durch die Flurbereinigung ggf. wegfallenden Wege wie auch Effekte von Nutzungshomogenisierung sind durch Strukturanreicherungen im Offenland (z.B. Hecken, Baumreihen, Brachestreifen) auszugleichen. Wenn dies naturschutzfachlich sinnvoll möglich ist, kann dies auch im Einklang mit den wasserwirtschaftlichen Planungszielen (z.B. Erosionsschutz) umgesetzt werden. Für den Wegebau im Wald im Osten des Planungsgebietes sind entsprechend waldfunktionserfüllende Maßnahmen wie die Anlage eines strukturreichen Waldrandes vorzusehen.
  - Die Hinweise auf die Orchideenvorkommen im Bereich "Im Breites" werden bei der Biotoptypenkartierung überprüft und bei Bestätigung der Vorkommen entsprechende Schutzmaßnahmen vorgesehen (vgl. Stellungnahme Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Rheinland-Pfalz und Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V.).
  - Der Brutbereich des Schwarzstorchs ist zu berücksichtigen und Störungen im Horstumfeld (ca. 300m von Ende März bis Ende August) sind sowohl im Hinblick auf eine reguläre forstliche Bewirtschaftung wie auch bei den notwendigen Erschließungsmaßnahmen zu vermeiden. Es besteht grundsätzliches Interesse von Seiten der unteren Naturschutzbehörde diesen Bereich über eine Finanzierung durch Naturschutzmittel in die öffentliche Hand zu überführen (siehe Stellungnahme der UNB vom 06.04.2022). Gleiches gilt für den in I.4.4 beschriebenen „Erbenwald“ der aus Gründen des Prozessschutzes über Naturschutzmittel gesichert werden könnte (telefonische Abstimmung im Oktober 2022 mit Herrn A. Schäfer, UNB Landkreis Birkenfeld).

---

## 5. Regionale und kommunale Vorhaben

Derzeit wird die L 172 im Ortslagenbereich von Rimsberg ausgebaut. Im Zuge dieses Ausbaues wird zudem von den Verbandsgemeindewerken ein Trennsystem für das Oberflächenwasser und das Schmutzwasser verlegt. Zudem werden dort, wo erforderlich, Unterhaltungs- und Erneuerungsarbeiten an den bestehenden Wasserleitungen durchgeführt.

Im Vordergrund von Bodenordnungsmaßnahmen stehen die zweckmäßige Gestaltung der Grundstücke im Hinblick auf ausgeübte und geplante bauliche und sonstige Nutzungen, sowie die Regelung der rechtlichen Verhältnisse. In die Ortslagenregulierung sollte nur der alte Ortskern einbezogen werden, die Bereiche der neueren Bebauungspläne sollten ausgeschlossen bleiben, da es hier keinen Regelungsbedarf gibt.

Im Ortskern von Rimsberg queren alte Fußpfade die Grundstücke, teilweise sind diese überbaut oder laufen durch Hofanwesen. Eine Nutzung des Weges ist örtlich nicht mehr möglich.

### III. Vorschläge für Maßnahmen der Landentwicklung

#### 1. Notwendigkeit, Zeitpunkt und Verfahrensart

In Rimsberg sollen Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung, der Dorferneuerung, des Umweltschutzes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ermöglicht oder ausgeführt werden. Die Einleitung eines **Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Abs.1 Nr.1 FlurbG** wird vorgeschlagen.

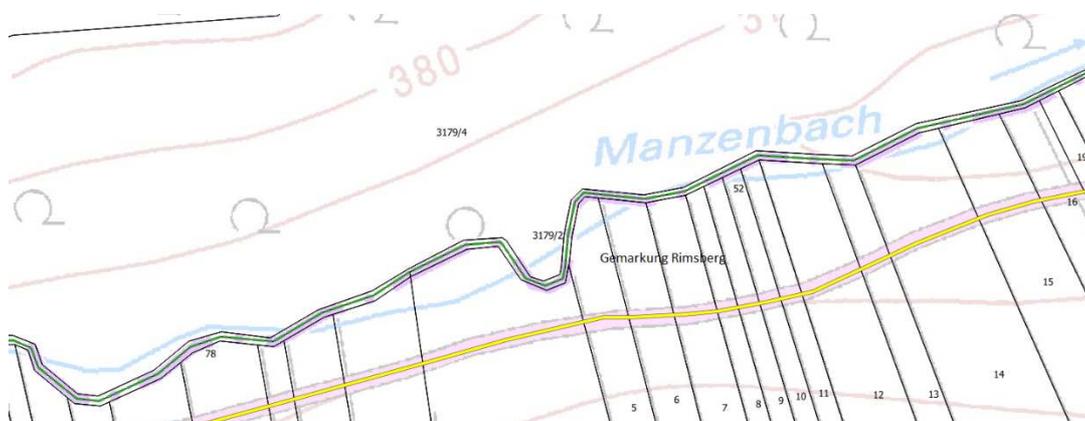
Die Sicherung der Erschließung, Regelung der Rechtsverhältnisse, Erneuerung des Katasternachweises im Bereich des Urkatasters und Umsetzung der Regulierungsmaßnahmen in der Ortslage erfordern eine Bodenordnung.

Vor Anordnung eines Verfahrens nach dem FlurbG soll vorab in einer öffentlichen Versammlung die Akzeptanz der Grundstückseigentümer abgefragt werden. Die Abfrage erfolgt zusammen mit der Vorstellung der PU in einem Termin.

#### 2. Zweckmäßige Abgrenzung des Verfahrensgebietes

Bei der Abgrenzung des Verfahrensgebietes ist aus Gründen der Wirtschaftlichkeit darauf zu achten eine Grenzfeststellung möglichst zu vermeiden. Nach Nr. 4.4 des Rundschreibens zur Zusammenarbeit der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Flurbereinigungsbehörde in Bodenordnungsverfahren (ZusVermFlurb vom 13.08.2004) kann auf eine Bestimmung und Abmarkung der Gebietsgrenze verzichtet werden, wenn

- die Gebietsgrenze nicht gleichzeitig Neuvermessungsgrenze ist,
- eine Verlagerung des Besitzstandes in der Örtlichkeit nicht stattgefunden hat u.
- die Gebietsgrenze entlang der Außengrenze von gemeinschaftlichen oder öffentlichen Anlagen wie z.B. Eisenbahnen, Straßen, Wegen etc. verläuft.



Karte 7 Gemarkungsgrenze und Manzenbach

Wie aus Karte 7 zu ersehen ist, hat der Manzenbach, der ursprünglich im Norden Grenze zwischen den Gemarkungen Rimsberg und Schmißberg bzw. Burbach

war, an vielen Stellen einen abweichenden Verlauf von der Gemarkungsgrenze. Daher ist es zweckmäßig durch Sonderungen die Verfahrensgrenze nördlich in den Wald bzw. an die Feld-Waldgrenze zu verlagern. So bleibt der Manzenbach im Gemarkungsbereich Rimsberg komplett im Verfahrensgebiet.

Das Verfahrensgebiet wurde so abgegrenzt, dass alle geplanten Maßnahmen im Verfahrensgebiet liegen und die Ortslage Rimsberg eingebunden ist. Nicht flurbereinigt werden muss das Baugebiet „Hinter dem Backofen“. Ein Ausschluss aus dem Verfahrensgebiet sollte aus vermessungstechnischen Gründen (erheblicher Mehraufwand für die Feststellung der Verfahrensgrenze) nicht erfolgen. Es reicht die Grundstücke von Landabzug und Kosten frei zu stellen.

Im Osten des Verfahrensgebiets wird die Verfahrensgrenze an die Gemarkungsgrenzen von Niederhambach und Kronweiler gelegt. In diesem Bereich befinden sich viele, entbehrliche bzw. in der Örtlichkeit nicht mehr vorhandene Wege. Der Bereich, zu dem hier eine Planung für eine Photovoltaikfreiflächenanlage vorliegt, ist als Sondergebiet zu behandeln, in dem Tausche nur innerhalb des Sondergebietes möglich sind. Im Süden wird das Verfahren begrenzt durch das dort vom DLR RNH durchgeführte Flurbereinigungsverfahren Nohen. Nach Westen sollten kleine Teile des Privatwaldes der Gemarkung Dienstweiler dem Verfahrensgebiet zugeschlagen werden. So kann die Verfahrensgrenze kostengünstiger hergestellt werden

Im Nordwesten des Verfahrensgebietes grenzen die Gemarkungen Birkenfeld, Schmißberg und Rimsberg verschachtelt aneinander. Eine Grenzregulierung ließe sich hier im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens Rimsberg realisieren, weswegen Teile der Gemarkungen Birkenfeld und Schmißberg dem Verfahrensgebiet zugeordnet sind. Hier bilden die befestigten Wege die Außengrenze.

Tabelle 7 Nutzungsarten im PU-Gebiet:

Nutzungsart	Fläche in ha
Landwirtschaftlich genutzte Fläche	177
Waldfläche	118
Wasserfläche	1
Siedlungs- und Verkehrsfläche	15
Sonstige Fläche	9
<b>Verfahrensgebiet insgesamt</b>	<b>320</b>

## IV. Kosten und Finanzierung

### 1. Voraussichtlich entstehende Ausführungskosten

Bei der Aufstellung des Maßnahmenplanes dürfen die zuwendungsfähigen Ausführungskosten des Flurbereinigungsverfahrens die Obergrenze von 5000 Euro/ha

bearbeiteter Fläche im Dorfbereich sowie 2000 Euro/ha im Wald oder der Feldlage nicht überschreiten.

## 2. Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt nach der Verwaltungsvorschrift „Förderung der ländlichen Bodenordnung (LÄBO-Richtlinie)“ des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Forsten vom 21.06.2021. Nach Nr. 2.4. der o.a. VV können für Wald- und Dorfflurbereinigungen Zuschüsse bis zu 75 v. H. gewährt werden. Dieser Zuschusssatz kann auf 80 % in Leader-Regionen erhöht werden.

Für die Feldlage beträgt der Zuschuss bis zu 75 %, bei Verfahren mit besonderer ökologischer Zielsetzung kann dieser auf bis zu 80 % erhöht werden. Der Zuschuss kann um bis zu 10 % erhöht werden, wenn das Verfahren der Umsetzung eines anerkannten lokalen ländlichen Entwicklungskonzeptes (LILE) in Leader-Regionen dient.

Der Finanzierungsvorschlag gilt vorbehaltlich einer im späteren Verfahren noch einzuholenden Genehmigung der ADD zu dem dann verbindlich aufgestellten Finanzierungsplan. Die Kostenermittlung basiert auf den in dieser PU gemachten Vorschlägen und ist eine erste Kostenprognose auf der Grundlage eines Fördersatzes von 85 %.

	Feldlage	Wald	Ortslage
Verfahrensgebiet insg. ha, davon	177	118	15
anrechenbare (Kosten tragende) Nutzfläche ha	177	118	12
Zuwendungsfähige Ausführungskosten €	160.460	197.708	11.300
Je ha anrechenbare Nutzfläche €	907	1.675	942
Eigenleistung insgesamt €	24.069	39.542	2.260
je ha/Gehöft anrechenbare Nutzfläche bzw. rd. 30 Gehöfte €	136	335	75
Zuschüsse insgesamt €	136.391	158.166	9.040
je ha anrechenbare Nutzfläche €	771	1340	

## 3. Bewertung der Kosten-Nutzen-Relation der geplanten Investitionen

Die Bodenordnung trägt wesentlich zu dem von der Politik verfolgten Ziel der Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und damit einer nachhaltigen, integrierten Entwicklung der ländlichen Räume mit ihrer Landwirtschaft bei.

---

Die **Vorteile für die Eigentümer** liegen in der Schaffung klarer Eigentums- und Rechtsverhältnisse darin, dass die Erschließung der Grundstücke gesichert ist.

Der **Vorteil für Natur und Landschaft** liegt in der Erhaltung und Sicherung vorhandener Landschaftselemente und der Schaffung von Schutzzonen für Fauna und Flora und Schutzzonen entlang der Gewässer.

Die **Vorteile für die Gemeinde** liegen in der Berichtigung der teilweise nicht geregelten Eigentumsverhältnisse und der Schaffung von Eigentumsklarheit für Grundstückseigentümer. Entbehrliche Pfade im Ortskern können aufgehoben und das Eigentum geregelt werden. Wirtschaftswege können in Gemeindeeigentum überführt werden, was Baumaßnahmen und Unterhalt vereinfacht.

Im **Wald** sind Eigentumsklarheit und wirtschaftliche Besitzstücksgrößen unerlässlich, um eine sinnvolle Waldbewirtschaftung zu ermöglichen. Die Erschließung wird verbessert. Dies ist vielfach Voraussetzung, um den Privatwald zu nutzen. Zudem kann eine Schutzzone im Bereich des Storchennestes ausgewiesen werden.

Die Schaffung eines einwandfreien, nach modernen Gesichtspunkten aufgebauten Liegenschaftskatasters in der Gemarkung ist sowohl im öffentlichen, als auch im Interesse der Grundstückseigentümer.

Unter Berücksichtigung all dieser Faktoren ist als Ergebnis der projektbezogenen Untersuchung festzuhalten, dass die Durchführung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens

einen agrarstrukturellen Erfolg in Feld und Wald

eine nachhaltige Steigerung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie

Klarheit des Liegenschaftskatasters in Feldlage, Wald und Ortslage

erwarten lässt.

Damit sind die unter Ziffer 2.1 der Verwaltungsvorschrift LÄBO genannten Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens gegeben. Der Einsatz der öffentlichen Mittel für die Durchführung einer vereinfachten Flurbereinigung in Verbindung mit dem Freiwilligen Nutzungsaustausch in der untersuchten Gemeinde erscheint gesamtwirtschaftlich betrachtet sinnvoll.

## V. Anlagen

Maßnahmenkarte Plan § 41 - M. 1 : 3.500

## VI. Quellenverzeichnis

1. Arabella Hinz: Ganzheitliches Wertschöpfungsmodell der Waldflurbereinigung und deren Effizienzsteigerung. Dissertation. Schriftenreihe des Instituts für Geodäsie der Universität der Bundeswehr München (Heft 89/2012)
2. BMS Consulting GmbH, Leistungsvergleich nach Art. 91d GG am Beispiel des Projektes „Wertschöpfungsanalyse der Waldflurbereinigung“ – Ergebnisse der Sonderarbeitsgruppe Leistungsvergleich des AK I der ARGE Landentwicklung, Abschlussbericht 2012

## VII. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Nutzungsarten der Gemarkung Rimsberg .....	8
Tabelle 2	Tabellarische Darstellung der Hängigkeit in den Hauptnutzungsarten.....	9
Tabelle 3	Daten aus der Datensammlung der OFD (1988) .....	11
Tabelle 4	Flurstruktur.....	13
Tabelle 5	Im Planungsgebiet gelegene, von der landesweiten Biotopkartierung erfasst gesetzl. geschützte Biotope des §30 BNatschG .....	17
Tabelle 6:	Von der landesweiten Biotopkartierung als FFH-Lebensraumtyp 6510 erfasstes Grünland.....	17
Tabelle 7	Nutzungsarten im PU-Gebiet:.....	29

## VIII. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Ausbau L 172 .....	5
Abbildung 2	Gemeindewald Rimsberg .....	14
Abbildung 3	Privatwald Rimsberg.....	15
Abbildung 4	Blick von Süden auf den Manzenbach .....	18
Abbildung 5	talseitiger Erdweg im Privatwald .....	24

## IX. Kartenverzeichnis

Karte 1	Untersuchungsgebiet .....	4
Karte 2	Projektionsfläche für Fortschreibung FLNP Rimsberg- Fotovoltaik.....	7
Karte 3	Erosionskataster .....	9
Karte 4	Bodengüte .....	10
Karte 5	Ertragsfähigkeit .....	12
Karte 6	Auszug aus der Karte des ROP Rheinhessen-Nahe .....	21
Karte 7	Gemarkungsgrenze und Manzenbach.....	28